Beschlussvorlage

101.07.199/21
öffentlich

Entscheidung zum Widerspruchsbescheid des ZWAR in Sachen Umlage Breitband

Organisationseinheit:	*Datum*
Verwaltungsleitung *Bearbeitung:* Gabriela von der Aa	20.05.2021

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	01.06.2021	Ö

Sachverhalt
Mit Datum vom 30. November 2020, eingegangen im Amt Nord-Rügen am 9. Dezember 2020, übersandte der ZWAR den Aufhebungs- und Umlagebescheid für die Umlage der Gemeinde Wiek die Sparte Breitband betreffend. Die Umlage beträgt 14.276,99 €.

Mit Datum vom 29. Dezember 2020 legte die Gemeinde Wiek gegen den Aufhebungs- und Umlagebescheid des ZWAR Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung.

Am 12. Januar 2021 wurde dann die Rechtsanwaltskanzlei Klopsch & Partner mit der Vertretung der Gemeinde sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im Klageverfahren beauftragt.

Mit Mail vom 6. Mai 2021 übersandte die Kanzlei den Widerspruchsbescheid des ZWAR vom 26. April 2021. Gleichzeitig übersandte die Kanzlei ein Schreiben mit Hinweisen zum weiteren Verfahren. Danach muss die Gemeinde eine Entscheidung treffen, ob sie Klage einreicht oder den Widerspruch hinnimmt.

Im Falle eines Klageverfahrens, dessen Erfolgsaussicht zur Zeit nicht abschließend beurteilt werden kann, entstehen Kosten von mindestens 5.300 €.

Es handelt sich hier um eine **außerplanmäßige** Ausgabe die nach § 50(1) KV M-V bewilligt werden muss. Hierzu muss die Maßnahme unvorhergesehen **und** unabweisbar sein und die **Deckung** muss gewährleistet sein. Die Gemeinde muss demnach ein anderes im Haushalt geplantes Produktsachkonto zur Deckung heranziehen. Alle Tatbestandsmerkmale des § 50(1) KV M-V müssen ausreichend begründet sein. Kann nicht nach § 50(1) KV M-V bewilligt werden, ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen.
Zu diesem Beschluss ist ein geeignetes Deckungskonto bzw. eine Maßnahme anzugeben, sofern die anderen Tatbestandsmerkmale erfüllt werden.

Entschließt sich die Gemeinde nicht gegen den Widerspruchsbescheid des ZWAR zu klagen, wird die Umlage in Höhe von 14.276,99 € fällig.

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, gegen den Widerspruchsbescheid des ZWAR vom 26. April 2021, die Umlage Breitband betreffend, Klage einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:		
Kosten:	5.300	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:	536010.56250000/76250000				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	X	

Anlage/n

1	Widerspruchsbescheid vom 26.04.2021

ZWAR
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- Der Verbandsvorsteher -

ZWAR · Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen

Mit Zustellungsurkunde

Rechtsanwälte Klopsch & Partner
Herrn RA Dr. Beutin
Th.-Mann-Str. 12

18055 Rostock

26.04.2021

Umlage – Gemeinde Wiek
Widerspruch vom 07.01.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Beutin,

auf Ihren Widerspruch in o.g. Sache vom 07.01.2021, hier eingegangen am 08.01.2021, erlasse ich folgenden

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.

Begründung:

I.
Unter dem 30.11.2020 erging der Umlagebescheid unseres Hauses, zu dessen Vorgeschichte und Begründung auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen werden darf.

Hiergegen legten Sie am 11.01.2021 (Eingang) Widerspruch ein.

Zur Begründung wurde in einem anderen Verfahren, auf das Sie aber verweisen, ausgeführt,

- es sei nach Kenntnis der Widerspruchsführerseite keine Breitbandsparte wirksam konstituiert, so dass auch keine diesbezüglichen Wirtschaftspläne existieren könnten,
- die Gemeinde Wiek habe ohnehin nicht die freiwillige Selbstverwaltung zum kommunalen Breitbandausbau auf den ZWAR übertragen,
- eine Umlageerhebung sei nach § 21 III 1 der Verbandssatzung des ZWAR nur getrennt nach Sparten zulässig,

Verbandsvorsteher: Olaf Braumann
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · **www.zwar.de**

Register-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

- der in § 21 III 1 der Verbandssatzung genannte Umlagemaßstab sei vorrangig und nicht angewandt worden,
- eine Umlageerhebung nach § 162 KV M-V setze einen durch die Aufgabenerledigung des ZWAR entstandenen Finanzierungsbedarf voraus, auf den sich unser Haus gegenüber der Gemeinde Wiek nicht berufen könne,
- es bedürfe für die Erhebung einer Umlage zunächst einer Grundsatzentscheidung durch die Verbandsversammlung,
- die Höhe der Umlage sei in einer Haushaltssatzung festzusetzen, Festsetzungen im Wirtschaftsplan genügten nicht,
- es liege ein Verstoß gegen europäische Beihilfevorschriften vor.

II.
Meine sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 73 I 2 Nr. 3 VwGO. Örtlich ergibt sich meine Zuständigkeit, weil Ihre Mandantin Mitglied des ZWAR ist.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere wird seine Fristgemäßheit angenommen; er ist jedoch unbegründet.

Zulässigkeitsbedenken ergeben sich nicht.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt Ihre Seite nicht in ihren Rechten.

1.
Die Rechts- bzw. Ermächtigungsgrundlage wurde in dem angefochtenen Bescheid ausführlich dargetan und entwickelt. Gleiches gilt für die Subsumtion, weshalb die dort geregelten Voraussetzungen vorliegend als gegeben angesehen wurden. Hieran wird festgehalten.

2.
Rechtsfehler im Ausgangsbescheid bzw. Fehler in der Ermittlung der diesem zugrundeliegenden Tatsachen wurden auch bei erneuter Prüfung nicht ersichtlich.

3.
Auch aus dem Widerspruch und dessen Begründung ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte.

Insoweit Sie ausführen, es sei nach Kenntnis der Widerspruchsführerseite keine Breitbandsparte wirksam konstituiert, so dass auch keine diesbezüglichen Wirtschaftspläne existieren könnten, ist dem hinsichtlich der Umlagefrage entgegenzuhalten, dass dieser Einwand hier leerlaufen dürfte: § 162 KV M-V kennt die Spartenthematik nicht und macht die Umlageerhebung allein vom (nicht gedeckten) Finanzbedarf abhängig. Zudem ist nach Ihrer eigenen Argumentation formalrechtlich die Existenz einer Sparte Breitband nicht gegeben, so dass sich die Spartenthematik insgesamt nicht stellt.

Demzufolge ist auch Ihr Einwand, die Gemeinde Wiek habe die freiwillige Selbstverwaltung zum kommunalen Breitbandausbau nicht auf den ZWAR übertragen, irrelevant, da die Gemeinde Wiek allein aufgrund ihrer Verbandsmitgliedschaft bereits von Gesetzes wegen gemäß den Ausführungen im Umlagebescheid sowie den vorstehenden Erwägungen umlagepflichtig ist.

Zudem war die Gemeinde Wiek, ohne dass es indessen hier zunächst darauf noch ankommen dürfte, aufgrund ihres Beitrittserklärungsbeschlusses in die Breitbandaktivitäten des ZWAR vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten involviert.

Der Einwand, eine Umlageerhebung sei nach § 21 III 1 der Verbandssatzung des ZWAR nur getrennt nach Sparten zulässig und dies hier einschlägig, bedürfte der Erläuterung, da Sie andererseits ausführen, eine Sparte Breitband existiere nicht. Folgerichtig kann eine Umlageerhebung bei der Sparte Breitband nicht erfolgen und die Satzungsregelung ist gegenstandslos, so dass wie geschehen und im Bescheid erläutert auf das Gesetz zurückzugreifen war und ist. Zudem wirft Ihre Argumentation nach diesseitiger Auffassung die Frage auf, ob vertreten werden soll, dass § 162 KV M-V mit der Folge der wegfallenden Umlagepflicht leerlaufe, wenn die Verbandssatzung eine Umlage nach Sparten vorsehe, eine zum fehlenden Finanzbedarf „passende" Sparte aber nicht existiert/formal(!) unwirksam gegründet ist. Diese Ansicht wäre ergänzend zu begründen.

Indem Sie geltend machen, eine Sparte Breitband des ZWAR sei nicht formal wirksam begründet. wird nach diesseitiger Sicht auch unklar, weshalb Sie gleichzeitig andererseits vertreten, der in § 21 III 1 der Verbandssatzung genannte Umlagemaßstab sei vorrangig und zu Unrecht nicht angewandt worden,

Der Einwand, eine Umlageerhebung nach § 162 KV M-V setze einen durch die Aufgabenerledigung des ZWAR entstandenen Finanzierungsbedarf voraus, auf den sich unser Haus gegenüber der Gemeinde Wiek nicht berufen könne, läuft nach den Erläuterungen im Umlagebescheid und im Vorstehenden nach diesseitiger Auffassung ebenfalls leer, da unklar bleibt, warum für die Gemeinde Wiek das allgemeine gesetzliche Umlageerhebungsgebot nicht gelten sollte, zumal da sie, wie ausgeführt und Ihnen bekannt, aufgrund ihres Beitrittserklärungsbeschlusses in die ihm aufgetragenen Breitbandaktivitäten des ZWAR vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten involviert.

Das Monitum, es bedürfe für die Erhebung einer Umlage zunächst einer Grundsatzentscheidung durch die Verbandsversammlung, dürfte hier nicht verfangen,

- weil eine solche kein Wirksamkeitserfordernis ist,
- eine solche als vorhanden angenommen werden darf, zumal Sie keine Argumente anführen, was angesichts der klaren Gesetzeslage im Sinne der geordneten Haushaltsführung gegen die Umlageerhebung spräche/spricht, und
- Sie die unserem Haus durch die Rechtsaufsicht und den Landesrechnungshof schriftlich aufgegebenen Verpflichtungen kennen.

Gleiches gilt für den Einwand, die Höhe der Umlage sei in einer Haushaltssatzung festzusetzen, Festsetzungen im Wirtschaftsplan genügten nicht.

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen europäische Beihilfevorschriften vor. Die apodiktisch behauptete Einschlägigkeit der Ihrerseits angeführten Entscheidungen/Grundsätze legen Sie nicht dar und ergibt sich auch nicht darüber hinaus: Es stehen Kosten in Rede, die ausschließlich und allein aufgrund einer erfolgten Aufgabenübertragung von Verbandsmitgliedern und daraus folgenden Aktivitäten entstanden. Auch Sie führen substantiiert nichts aus, was dem entgegenstünde und führen insbesondere keinen Beleg an, dass dem nicht so wäre oder ein Schaden verursacht worden wäre. Demzufolge aber ist auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie – dem Baurecht entlehnt – „Sowieso-Kosten", den Rechtsgedanken des § 2 Abs. 8 VOB/B und insbesondere dessen Nr. 2 und 3 sowie die BGB-Regelungen zur GoA sowie § 242 BGB zurückzugreifen.

4.
Der Widerspruch war damit zurückzuweisen.

5.
Die Kostenentscheidung ergibt sich wie oben ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den angefochtenen Umlagebescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Braumann
Verbandsvorsteher